



**Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn  
zur Feststellung der 7-Tages-Inzidenzen  
nach § 20 Abs. 5 und § 14b Abs. 14 CoronaVO  
sowie der Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 01.04.2021**

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß § 20 Abs. 5 sowie § 14b Abs. 14 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Das Gesundheitsamt stellt nach § 20 Abs. 5 CoronaVO fest, dass die 7-Tages-Inzidenz im Stadtkreis Heilbronn seit dem 24.03.2021 ununterbrochen bei mehr als **100** Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt.
2. Das Gesundheitsamt stellt nach § 14b Abs. 14 CoronaVO fest, dass die 7-Tages-Inzidenz im Stadtkreis Heilbronn seit dem 09.04.2021 ununterbrochen bei mehr als **200** Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt.
3. Die Allgemeinverfügung zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im öffentlichen Raum, „Nächtliche Ausgangsbeschränkung“ vom 01.04.2021 wird mit Wirkung ab dem 21.04.2021 für die Zukunft aufgehoben.
4. Diese Allgemeinverfügung wurde am 19.04.2021 auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heilbronn durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter [www.heilbronn.de](http://www.heilbronn.de) ortsüblich bekanntgemacht und gilt am folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Rechtswirkungen der Feststellungen in Ziffer 1 und 2, die sich aus § 20 Abs. 5 S. 2, Abs. 6, 7 CoronaVO („Notbremse“, nächtliche Ausgangsbeschränkungen), aus § 14b Abs. 14 (kein Präsenzunterricht), sowie aus sonstigen auf diese Feststellungen und auf § 20 Abs. 8 CoronaVO verweisenden Vorschriften ergeben, treten nach § 20 Abs. 8 CoronaVO am zweiten auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Werktag, folglich am 21.04.2021, ein.

**Sofortige Vollziehbarkeit**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.



### **Bekanntmachungshinweis**

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter [www.heilbronn.de](http://www.heilbronn.de) folgt. Die Veröffentlichung durch Bereitstellung im Internet erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heilbronn.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

### **Hinweise**

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Heilbronn, 19.04.2021

Dr. Peter Liebert  
Amtsleiter Städtisches Gesundheitsamt